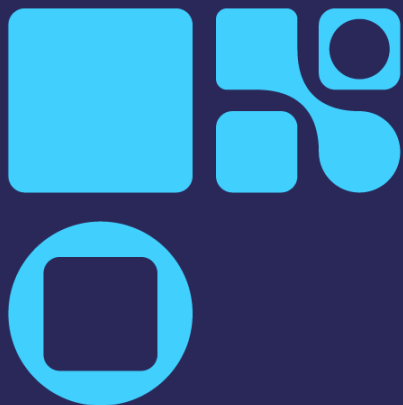




DIVIDENDENPOLITIK

SIRMA GROUP JSC

Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2026



INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
II. FESTSETZUNG UND AUSZAHLUNG VON DIVIDENDEN	2
III. QUELLE DER DIVIDENDENZAHLUNGEN	3
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3

DIVIDENDENPOLITIK DER SIRMA GROUP JSC

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1.** Die Sirma Group JSC (die „Gesellschaft“) beabsichtigt, an ihre Aktionäre Dividenden auszuschütten, und wendet die in dieser Dividendenpolitik (die „Politik“) enthaltenen Leitlinien an, um die von der Hauptversammlung beschlossenen Dividenden festzusetzen und auszuzahlen.
- Art. 2.** Die Politik ist auch bei der Prüfung jeder Forderung eines Aktionärs – ob natürliche Person oder Institution – hinsichtlich einer von der Gesellschaft geschuldeten Dividende anzuwenden, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft.
- Art. 3.** „Dividende“ bezeichnet eine Zwischendividende oder eine Schlussdividende.
- Art. 4.** Die Politik wurde in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetz, dem Gesetz über das öffentliche Angebot von Wertpapieren (POSA) und dem sonstigen anwendbaren bulgarischen Recht sowie mit international anerkannten Best Practices und Grundsätzen erstellt.

II. FESTSETZUNG UND AUSZAHLUNG VON DIVIDENDEN

- Art. 5.** (1) Die Dividendenpolitik der Gesellschaft besteht darin, an ihre Aktionäre überschüssige Mittel aus dem ausschüttungsfähigen Gewinn und/oder den allgemeinen Rücklagen auszuschütten, wie von der Hauptversammlung beschlossen, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und der Satzung der Gesellschaft und unter Berücksichtigung:
1. des ausgewiesenen Gewinns und der für die Ausschüttung verfügbaren liquiden Mittel;
 2. etwaiger Bank- oder sonstiger Finanzierungsaufgaben, an die die Gesellschaft jeweils gebunden ist;
 3. des operativen Bedarfs und des Investitionsbedarfs der Gesellschaft;
 4. des erwarteten künftigen Wachstums und der erwarteten Erträge der Gesellschaft sowie
 5. neuer Trends bei Dividendenausschüttungen in der Branche.
- (2) Die Gesellschaft ist bestrebt, eine Ausschüttungsquote von mindestens 50 % des Nettogewinns beizubehalten, unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Umstände.
- Art. 6.** Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Umsetzung aller Beschlüsse über die Festsetzung und Auszahlung von Dividenden verantwortlich.
- Art. 7.** Die Gesellschaft setzt keine Dividende fest, wenn das Gesetz eine solche Zahlung untersagt oder wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen kann oder könnte. Eine Dividende wird ferner nicht ausgeschüttet, wenn der um zu zahlende Dividenden und Zinsen verminderte Nettowert des Gesellschaftsvermögens niedriger ist als die Summe aus Grundkapital, gesetzlicher Rücklage und den übrigen Pflichtfonds (Art. 247a Handelsgesetz).

- Art. 8.** Über die Festsetzung und Auszahlung einer Dividende beschließt die ordentliche Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats; sie ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt.
- Art. 9.** Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Zwischendividende vorschlagen, und zwar auf der Grundlage eines Sechsmonatsabschlusses, gemäß Art. 115v Abs. 1 und 2 POSA, Art. 247a Handelsgesetz und Art. 52a der Satzung. Eine Zwischendividende wird durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttet. Der im Abschluss ausgewiesene Gewinn kann Gewinne aus einem einmaligen Liquiditätsereignis, wie dem Verkauf wesentlicher Vermögenswerte, umfassen.
- Art. 10.** (1) Dividendenberechtigt sind die Personen, die am 14. Tag nach dem Tag der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss festgestellt und über die Gewinnverwendung beschlossen hat, als Aktionäre in den Registern des Zentralverwahrers („Централен депозитар“ АД) eingetragen sind (Stichtag; Art. 115v Abs. 3 POSA und Art. 52 Abs. 3 der Satzung). Die Liste dieser Personen wird vom Zentralverwahrer nach den Weisungen der Gesellschaft und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erstellt.
- (2) Die Gesellschaft zahlt die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung aus; die Kosten der Zahlung trägt die Gesellschaft (Art. 115v Abs. 7 POSA). Die Zahlung erfolgt unter Mitwirkung des Zentralverwahrers (Art. 115v Abs. 8 POSA). Die Gesellschaft unterrichtet unverzüglich die Finanzaufsichtskommission, den Zentralverwahrer und den geregelten Markt über den Beschluss der Hauptversammlung zu Art und Höhe der Dividende sowie zu den Zahlungsbedingungen, einschließlich mindestens eines Finanzinstituts, über das die Zahlungen erfolgen (Art. 115v Abs. 4 POSA), und gibt diese Bedingungen den Aktionären vor dem Stichtag öffentlich bekannt.
- Art. 11.** Nicht eingeforderte Dividenden werden nach bulgarischem Recht behandelt; der Anspruch auf Dividende verjährt mit Ablauf der allgemeinen fünfjährigen Verjährungsfrist (Art. 110 des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge, 33Д), gerechnet ab dem Tag, an dem die Dividende fällig geworden ist (Art. 114 33Д). Auf nicht eingeforderte Dividenden, die bei der Gesellschaft verbleiben, werden keine Zinsen gezahlt.

III. QUELLE DER DIVIDENDENZAHLUNGEN

- Art. 12.** Dividenden werden aus dem operativen Cashflow gegen den Jahresgewinn und die Gewinnrücklagen gezahlt, bei einmaligen Ereignissen wie einem Vermögensverkauf auch aus dem Transaktionserlös.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 13.** Die Politik stellt keine Verpflichtung hinsichtlich künftiger Dividenden der Gesellschaft dar, sondern eine allgemeine Leitlinie zur Dividendenpolitik.
- Art. 14.** Die Politik gilt ab dem Datum ihrer Genehmigung und kann vom Verwaltungsrat der Gesellschaft geändert werden.
- Art. 15.** Die Politik wurde am 29. September 2022 vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt. Die Firma der Gesellschaft wurde gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 18.06.2026 aktualisiert.

* * *